

Wilhelmshaven, den 06.04.2020

Ausnahmeregelung zum Praxissemester zu Zeiten des Corona Virus

1. Praktika, von denen bislang weniger als 2/3 der Zeit absolviert wurden und die dann firmenbedingt abgebrochen werden (müssen), können nicht als vollständiges Praxissemester anerkannt werden. Die bereits geleistete Zeit wird aber anerkannt, d.h. nur die fehlende Zeit ist noch nachzuholen (wahlweise auch komplett neues Praxissemester).

2. Praktika, von denen bislang schon 2/3 der Zeit oder mehr absolviert wurden und die dann Corona-bedingt abgebrochen werden (müssen), werden vollumfänglich anerkannt. Die Besonderheiten/Gründe des Abbruchs müssen im Bericht dokumentiert werden. Bei besonderen Härtefällen kann der Studiendekan in Absprache mit dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs auch bei Nichteinhaltung der 2/3 Regel das Praxissemester anerkennen.

3. Praktika, bei denen die Firmen Corona-bedingt auf Kurzarbeit umstellen, die aber in ihrer Dauer vollumfänglich abgeleistet werden, werden vollumfänglich anerkannt. Die Besonderheiten der Kurzarbeit müssen im Bericht dokumentiert werden. Die notwendige Umstellung auf Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber zu bestätigen

4. Heimarbeits-Praktika sind grundsätzlich nicht möglich

Wenn aber die Firma jetzt Corona-bedingt Heimarbeit durchführt und auch für Praktikanten anbietet und (!) wenn die Voraussetzungen laut 2. oder 3. erfüllt sind (also bereits mehr als 2/3 absolviert bzw. in Kurzarbeit erbracht), dann erkennen wir den in Heimarbeit erbrachten Teil des Praktikums an. Die Besonderheiten der Heimarbeit müssen im Bericht dokumentiert werden.

Die notwendige Umstellung auf Heimarbeit und die hiermit verbundenen Arbeiten und Projekte sind vom Arbeitgeber zu bestätigen.

5. Studierende müssen prüfen, ob Sie die Bedingungen für die Anerkennung des Praxissemesters einhalten können. Bei Zweifelsfällen ist der Studiendekan zu informieren.

FB Wirtschaft

Der Studiendekan